

Richtlinien für die Wahl der Arbeitnehmerverepreter in die Vorsorgekommission

Vom 11.02.2015

Gestützt auf Art. 12 Abs. 3 des Organisations- und Geschäftsreglements erlässt der Stiftungsrat der Glarner Pensionskasse diese Richtlinien für die Wahl der Arbeitnehmerverepreter in die Vorsorgekommission.

Art. 1

Wahlkreise der Arbeitnehmerverepreter

¹ Zur Berücksichtigung von verschiedenen Arbeitnehmer-Kategorien können Wahlkreise festgelegt werden.

Art. 2

Wählbarkeit

¹ Wählbar sind alle in der Pensionskasse versicherten Personen, sofern sie

- dem entsprechenden Wahlkreis angehören;
- in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen;
- noch nicht Rentner sind;

² Wählbar sind insbesondere die Arbeitnehmerverepreter im Stiftungsrat der Pensionskasse.

Art. 3

Wahlvorbereitung

¹ Die Geschäftsstelle der Pensionskasse macht die angeschlossenen Arbeitgeber 4 Monate vor Beginn einer neuen Amtsdauer auf die Durchführung der Wahl aufmerksam.

² Die Suche von Kandidaten kann durch eine Wahlausschreibung erfolgen.

³ Es können auch Ersatzverepreter bestimmt werden.

Art. 4

Kandidatur

¹ Interessierte wahlberechtigte Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, auf die Wahlausschreibung hin innert der festgesetzten Frist ihre Kandidatur einzureichen.

² Stehen mehr Kandidaten als zu besetzende Sitze zur Verfügung, so ist eine Wahl durchzuführen.

Art. 5

Stille Wahl

Sofern nicht mehr wählbare Kandidaten vorhanden sind, als Sitze zu besetzen sind, gelten die vorhandenen Kandidaten als in stiller Wahl gewählt.

Art. 6

Wahldurchführung

¹ Die Wahlen müssen mindestens 1 Monat vor Beginn der neuen Amtsdauer erfolgt sein.

² Verantwortlich für die Wahldurchführung ist der Arbeitgeber.

Art. 7

Stimmberechtigte Personen

Stimmberechtigt mit je 1 Stimme sind alle bei der Pensionskasse versicherten Angestellten des entsprechenden Wahlkreises.

Art. 8

Wahlergebnis

¹ Die gültigen Stimmen werden ausgezählt. Als Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommission gewählt sind diejenigen Kandidaten, auf die am meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

² Die nicht Gewählten mit den meisten Stimmen können als Ersatzvertreter bestimmt werden, die während der Amtsperiode automatisch nachrücken, wenn gewählte Vertreter aus der Vorsorgekommission ausscheiden.

³ Das Wahlergebnis ist der Geschäftsstelle der Pensionskasse spätestens 2 Wochen nach erfolgter Wahl mitzuteilen.

Art. 9

Gültigkeit

Diese Richtlinien wurden vom Stiftungsrat am 11. Februar 2015 erlassen und gelten ab sofort. Sie ersetzen die Richtlinien für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in die Vorsorgekommission vom 10. Dezember 2013.

Sprachform

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf beide Geschlechter.